

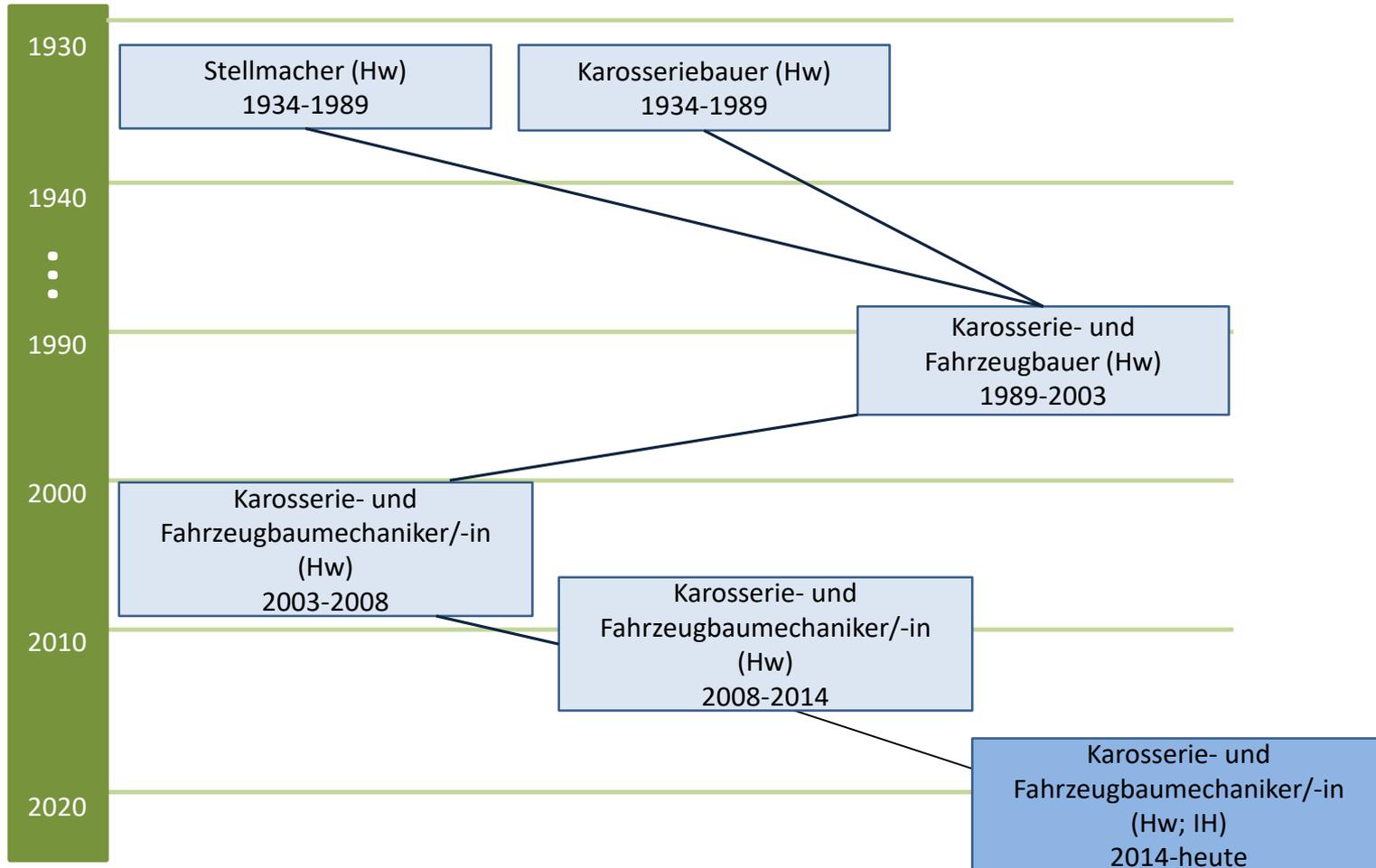
# **Modernisierung des anerkannten Ausbildungsberufes Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in**

**Was steckt drin?  
Und wie kommt es da rein?**

Markus Bretschneider - Bundesinstitut für Berufsbildung

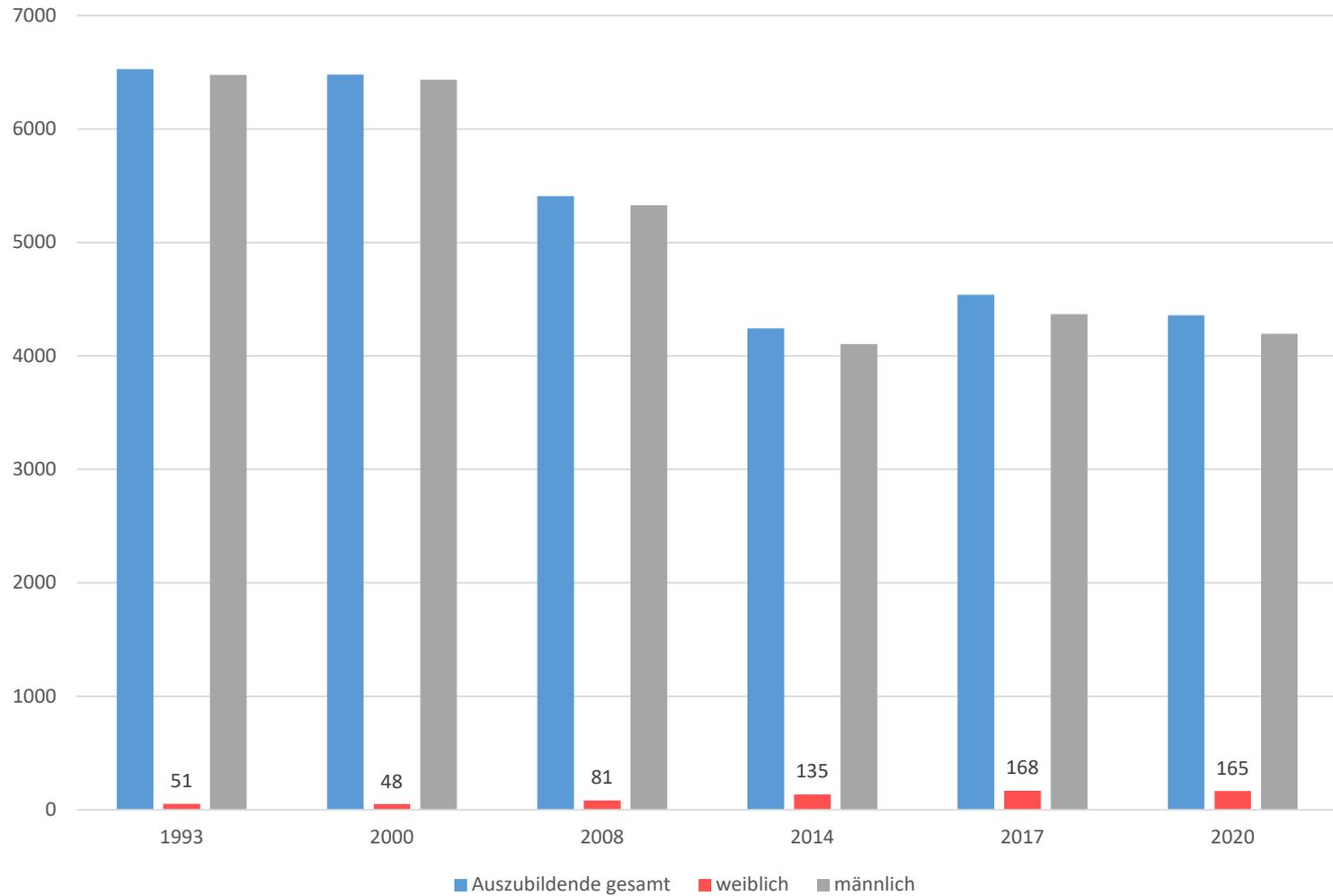
27. April 2023 – QUA-LiS NRW, Soest

# Genealogie „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in“



[Quelle: BIBB / Informationen zu Aus- und Fortbildungsberufen](#)

# Auszubildendenzahlen „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in“



**Vorverfahren**

**Erarbeitungsphase**

**Erläss**

**Vorverfahren**

**Eckwerteberatungen** der Sozialpartner

**Eckwertevorschlag** der Sozialpartner

**Erarbeitungsphase**

**Erläss**

# Eckwerte im Überblick

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Berufsbezeichnung                  | <b>Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in</b>  |
| Ausbildungsdauer                   | <b>3,5 Jahre</b>  |
| Struktur                           | <p><b>Ausbildungsberuf mit drei Fachrichtungen</b></p> <p>FR Karosserieinstandhaltungstechnik<br/> FR Karosserie- und Fahrzeugbautechnik<br/> FR Caravan- und Reisemobiltechnik</p> |
| Prüfungsform                       | <b>Gestreckte Gesellen- und Abschlussprüfung</b>  |
| Zeitliche Gliederung               | Gliederung in Ausbildungshalbjahren mit Trennung vor und nach der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung   |
| Möglichkeit gemeinsamer Beschulung | es wird eine gemeinsame Beschulung in den fahrzeugtechnischen Berufen angestrebt  |
| Anrechnung                         | keine spezifischen Anrechnungsmöglichkeiten, die in AO zu verankern wären   |

# Struktur

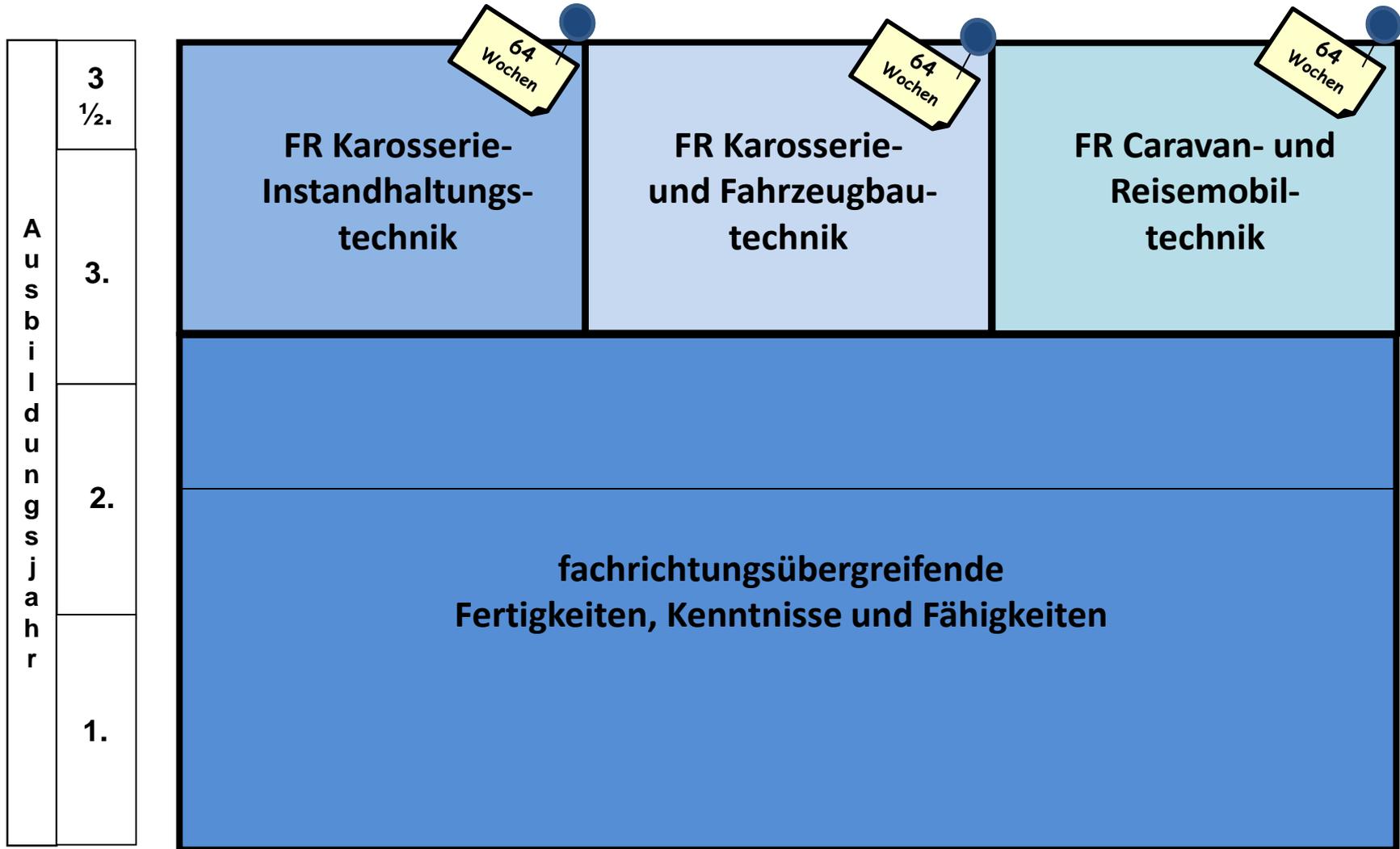
|   |         |  |   |   |
|---|---------|--|---|---|
| A<br>u<br>s<br>b<br>i<br>l<br>d<br>u<br>n<br>g<br>s<br>j<br>a<br>h<br>r | 3<br>½. | FR Karosserie-<br>Instandhaltungs-<br>technik                          | FR Karosserie-<br>und Fahrzeugbau-<br>technik | FR Caravan- und<br>Reisemobil-<br>technik |
|   | 3.      |  |   |   |
|   | 2.      | fachrichtungsübergreifende<br>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten |   |   |
|   | 1.      | fachrichtungsübergreifende<br>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten |   |   |

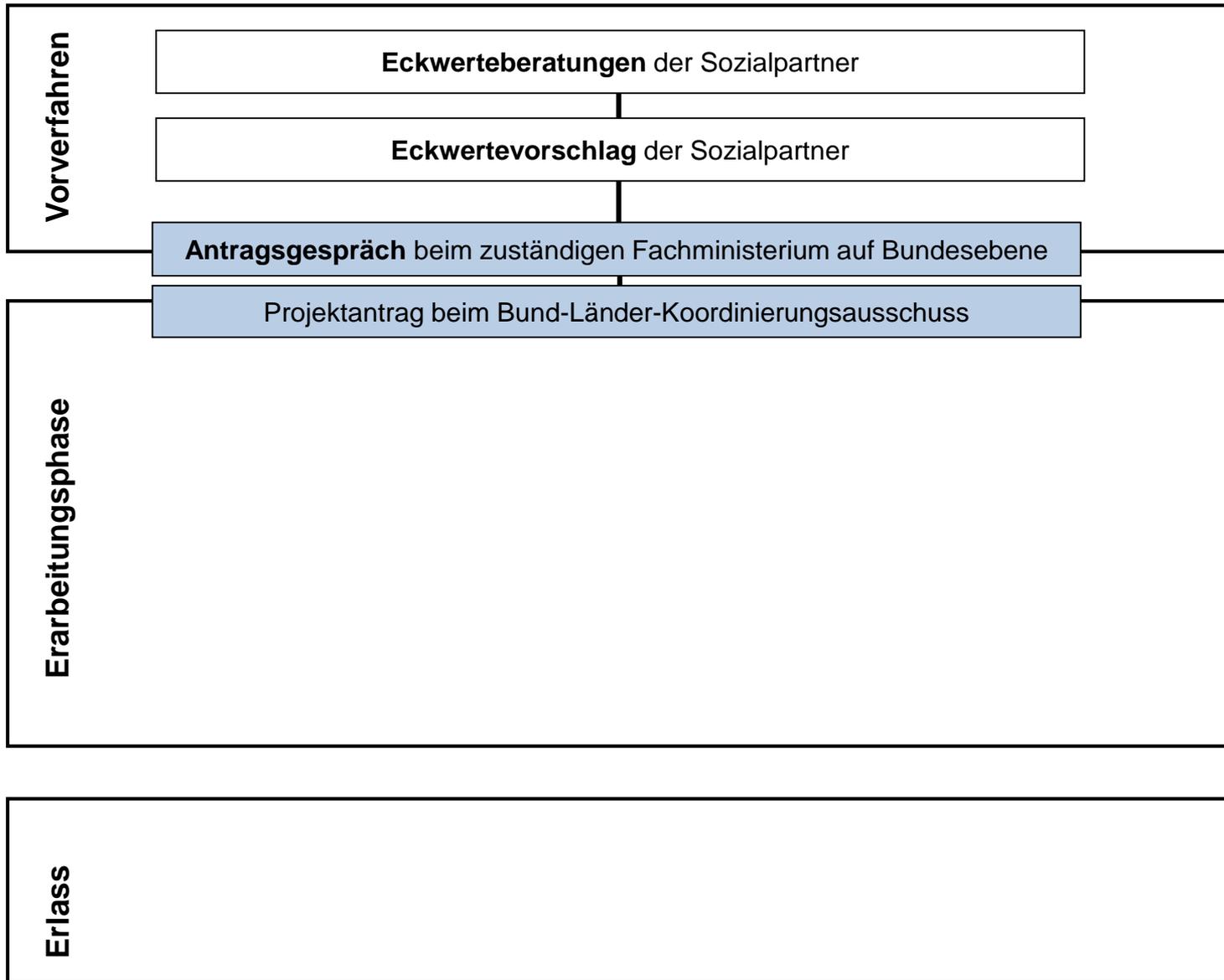
# Fachrichtungsübergreifende Berufsbildpositionen

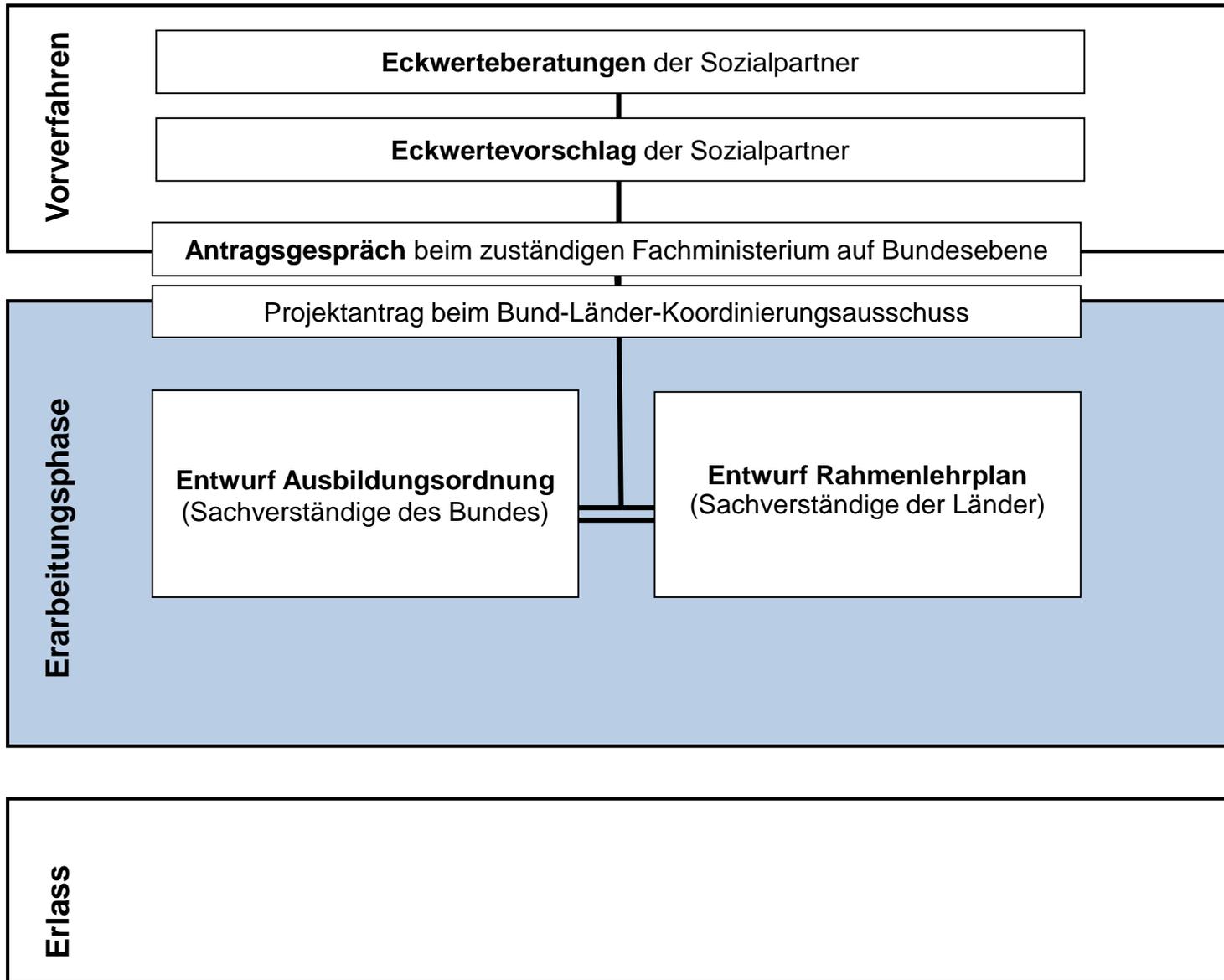
|   |  |   |   |   |
|---|--|---|---|---|
| A<br>u<br>s<br>b<br>i<br>l<br>d<br>u<br>n<br>g<br>s<br>j<br>a<br>h<br>r | 3<br>½.  | FR Karosserie-<br>Instandhaltungs-<br>technik | FR Karosserie-<br>und Fahrzeugbau-<br>technik | FR Caravan- und<br>Reisemobil-<br>technik |
|   | 3.   |   |   |   |
|   | 2.   |   |   |   |
| 1.  | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bedienen von Fahrzeugen, Systemen und Arbeitsmitteln</li> <li>2. Außerbetriebnehmen und Inbetriebnehmen von fahrzeugtechnischen Systemen</li> <li>3. Messen und Prüfen von Systemen</li> <li>4. Durchführen von Instandhaltungsarbeiten</li> <li>5. Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen</li> <li>6. Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen</li> <li>7. Instandsetzen von Fahrzeugen und Fügen von Bauteilen</li> <li>8. Ausrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen</li> <li>9. Anfertigen von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen</li> <li>10. Prüfen, Pflegen und Schützen von Oberflächen</li> <li>11. Kontrollieren und Übergeben von Fahrzeugen</li> </ol> |   |   |   |

| Karosserieinstandhaltungstechnik                                       | Karosserie- und Fahrzeugbautechnik  | Caravan- und Reisemobiltechnik  |
|--|---|---|
| Beurteilen von Schadensumfängen  | Konstruieren, Herstellen, Ein-, Auf-, Umbauen und Nachrüsten von Karosserien, Bauteilen, Baugruppen und Fahrgestellen | Beurteilen von Schäden, Fehlern und Störungen   |
| Instandhalten von Karosserien, Aufbauten, Fahrgestellen und Fahrwerken | Durchführen von Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten   | Prüfen und Instandhalten von Karosserien, Bauteilen, Baugruppen, Aufbauten, Anbauten, Fahrgestellen und Fahrwerken        |
| Instandsetzen und Herstellen von vernetzten Systemen                   | Instandhalten von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen sowie von Baugruppen  | Herstellen, Prüfen, Einstellen und Instandhalten von vernetzten Systemen  |
| Um- und Nachrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen                 | Beurteilen von Schadensumfängen   | Konzipieren, Konstruieren, Herstellen, Ein-, Auf-, Umbauen und Nachrüsten von Bauteilen, Baugruppen und Fahrzeuginterieur |
| Herstellen und Aufbereiten von Oberflächen                             | Herstellen, Aufbereiten und Schützen von Oberflächen  | Herstellen, Aufbereiten, Pflegen und Konservieren von Oberflächen   |

# Struktur







# Ausbildungsordnung mit betrieblichem Ausbildungsrahmenplan

714 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 2014

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin (Fahrzeugbaumechanikerausbildungsverordnung – FzMechAusbV)\*

Vom 10. Juni 2014

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

### § 1

#### Staatliche

#### Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikers und der Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin wird staatlich anerkannt nach

- § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und
- § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer der Handwerksordnung.

### § 2

#### Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

### § 3

#### Fachrichtungen der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung wird in einer der beiden folgenden Fachrichtungen durchgeführt:

- Karosserieinstandhaltungstechnik oder
- Karosserie- und Fahrzeugbautechnik.

### § 4

#### Struktur und Inhalte der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in

- fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik oder in der Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik und
- integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

\* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

(2) Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

- Bedienen von Fahrzeugen und Systemen,
- Außerbetriebnehmen und Inbetriebnehmen von Fahrzeugtechnischen Systemen,
- Messen und Prüfen an Systemen,
- Durchführen von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten,
- Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
- Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen,
- Instandsetzen von Fahrzeugen und Fügen von Fahrzeugteilen,
- Ausrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen,
- Anfertigen von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen,
- Prüfen, Pflegen und Schützen von Oberflächen,
- Kontrollieren und Übergeben von Fahrzeugen.

(3) Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik sind:

- Beurteilen des Schadensumfangs,
- Instandhalten von Karosserien, Aufbauarten, Fahrgestellen und Fahrwerken,
- Instandsetzen und Herstellen von vernetzten Systemen,
- Um- und Nachrüsten mit Zubehör und Zusatzrichtungen,
- Herstellen und Aufbereiten von Oberflächen.

(4) Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik sind:

- Konstruieren, Herstellen, Ein-, Auf-, Umbauen und Nachrüsten von Karosserien, Karosserieteilen, Baugruppen und Fahrgestellen,
- Durchführen von Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten,
- Instandhalten von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen sowie von Baugruppen,
- Beurteilen des Schadensumfangs,
- Herstellen, Aufbereiten und Schützen von Oberflächen.

Die berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in mindestens einem der Einsatzgebiete Karosseriebau oder Fahrzeugbau anzuwenden und zu vertiefen. Das Einsatzgebiet oder die Einsatzgebiete werden vom Ausbildungsbetrieb festgelegt.

(5) Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

- Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 2014

719

Anlage  
(zu § 5 Absatz 1)

## Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin

### Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im |                   |
|----------|---|---|-----------------------------------|-------------------|
|          |   |   | 1. bis 18. Monat                  | 19. bis 42. Monat |
| 1        | 2   | 3   | 4                                 |                   |
| 1        | Bedienen von Fahrzeugen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)                                    | a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden<br>b) Bedienungsanleitungen anwenden und erklären<br>c) Bedienelemente von Fahrzeugen, Betriebsrichtungen und Systemen sowie deren Schutzeinrichtungen handhaben<br>d) Menüfunktionen anwenden und Informations-, Kommunikations-, Komfort- und Sicherheitssysteme bedienen   | 5                                 |                   |
| 2        | Außerbetriebnehmen und Inbetriebnehmen von Fahrzeugtechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) | a) herstellerspezifische Vorgaben, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen, insbesondere Normen und Vorschriften für das elektrotechnische Arbeiten an Hochvoltfahrzeugen sowie Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Technik, anwenden<br>b) erhöhtes Gefährdungspotenzial an Fahrzeugen erkennen<br>c) Sicherheitsvorgaben für Hochvoltssysteme beachten und Arbeitsbereich sichern<br>d) Systeme nach Arbeitsanweisung spannungsfreischalten, gegen Wiedereinschalten sichern, Spannungsfreiheit feststellen<br>e) elektrotechnische Gefahren beurteilen und analysieren<br>f) fahrzeugtechnische Systeme in arbeitssicheren Wartungs- und Reparaturzustand versetzen, insbesondere ihre explosionsgefährlichen Stoffe, Treibstoffe, Gase, Flüssigkeiten und elektrische Spannungen beachten<br>g) Bauteile, Baugruppen, Systeme und Anlagen, insbesondere Klimaanlage, elektrische Anlagen, Druckluftsysteme, hydraulische Systeme und pyrotechnische Systeme, nach Herstellervorgaben in Betrieb nehmen, Funktionen überprüfen und Ergebnisse dokumentieren<br>h) Hochvolt-, Energieversorgungs- und Energiemanagementsysteme sowie alternative Antriebsarten prüfen und in Betrieb nehmen<br>i) Gesamtfunktion prüfen, Systeme und Anlagen in Betrieb nehmen, Sicherheitsbestimmungen beachten<br>j) Ergebnisse dokumentieren | 3                                 |                   |
|          |   |   |                                   | 6                 |
| 3        | Messen und Prüfen an Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)   | a) Solidaten ermitteln, Messverfahren und Messgeräte auswählen<br>b) Schutzmaßnahmen gegen elektrische Körperdurchströmung und Störlichtbögen anwenden  |                                   |                   |

# Schulischer Rahmenlehrplan mit Lernfelder

| Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf<br>Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin |  |   |            |            |            |
|---|--|---|------------|------------|------------|
| Lernfelder  |  | Zeitrichtwerte<br>in Unterrichtsstunden |            |            |            |
| Nr.   |  | 1. Jahr                                 | 2. Jahr    | 3. Jahr    | 4. Jahr    |
| 1   | Fahrzeuge und Systeme nach Vorgaben warten und inspizieren                     | 80                                      |            |            |            |
| 2   | Einfache Baugruppen und Systeme prüfen, demontieren, austauschen und montieren | 100                                     |            |            |            |
| 3   | Funktionsstörungen identifizieren und beseitigen                               | 100                                     |            |            |            |
| 4   | Umrüstarbeiten nach Kundenwünschen durchführen                                 | 40                                      |            |            |            |
| 5   | Fahrzeugteile aus Metall planen und herstellen                                 |   | 120        |            |            |
| 6   | Nichtmetallische Werk- und Verbundstoffe be- und verarbeiten                   |   | 40         |            |            |
| 7   | Elektrische und elektronische Systeme instand halten und installieren          |   | 60         |            |            |
| 8   | Fahrwerks- und Bremssysteme instand halten und installieren                    |   | 60         |            |            |
| <b>Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik</b>  |  |   |            |            |            |
| 9 KI  | Karosserie und Fahrzeugschäden analysieren und bewerten                        |   |            | 80         |            |
| 10 KI   | Strukturschäden an Karosserien rückverformen                                   |   |            | 60         |            |
| 11 KI   | Karosserieschäden durch Abschnittsreparaturen instand setzen                   |   |            | 100        |            |
| 12 KI   | Vernetzte Fahrzeugsysteme diagnostizieren und instand setzen                   |   |            | 40         |            |
| 13 KI   | Oberflächen ausbeulen, beschichten und aufbereiten                             |   |            |            | 80         |
| 14 KI   | Zubehör- und Zusatzsysteme an-, ein- und umbauen                               |   |            |            | 60         |
| <b>Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik</b>  |  |   |            |            |            |
| 9 KF  | Abwicklungen, Schablonen, Modelle und Fertigungsformen anfertigen              |   |            | 40         |            |
| 10 KF   | Karosserien, Fahrgestelle und Aufbauten herstellen und restaurieren            |   |            | 120        |            |
| 11 KF   | Karosserien, Fahrgestelle und Aufbauten umbauen, aus- und umrüsten             |   |            | 80         |            |
| 12 KF   | Fahrwerke und Komponenten ein-, umbauen und instand halten                     |   |            | 40         |            |
| 13 KF   | Karosserien, Fahrgestelle und Aufbauten instand halten                         |   |            |            | 80         |
| 14 KF   | Fahrzeugsysteme, Zubehör- und Zusatzsysteme einbauen und instand setzen        |   |            |            | 60         |
| <b>Summen: insgesamt 1020 Stunden</b>   |  | <b>320</b>                              | <b>280</b> | <b>280</b> | <b>140</b> |

| Lernfeld 1: Fahrzeuge und Systeme nach Vorgaben warten und inspizieren  | 1. Ausbildungsjahr<br>Zeitrichtwert: 80 Stunden |
|---|---|
| <p><b>Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Wartungs- und Servicearbeiten zur Funktions- und Werterhaltung an Fahrzeugen und berufstypischen Systemen nach herstellerbezogenen Standards und Kundenbedürfnissen durchzuführen und dabei standardisierte Pläne und einfache Regeln nach Vorgabe anzuwenden.</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die zu wartenden und zu inspizierenden Fahrzeuge sowie über berufstypische Systeme mit dem Ziel, den Arbeitsumfang und die Durchführung der Service- und Wartungsarbeit zu ermitteln (<i>Betriebsflüssigkeiten, Bereifung, Entsorgung</i>).</p> <p>Sie identifizieren dabei Baugruppen und Bauteile, von denen besondere Gefahren ausgehen (<i>Hochvoltssysteme, pyrotechnische Systeme, gesundheitsgefährdende, explosive, unter Hochdruck stehende Fluide</i>). Dazu unterscheiden sie Systeme, Teilsysteme und Funktionseinheiten und beschreiben ihr Zusammenwirken (<i>Blockschaltbilder, Flussdiagramme, Wartungspläne</i>). Zur Informationsgewinnung und Dokumentation werten sie Fehlerspeicher, Wartungsdaten, technische Dokumente und Servicepläne auch in einer fremden Sprache aus. Dazu nutzen sie die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung (<i>Diagnose- und Testgeräte, Internet</i>).</p> <p>Sie stellen Art und Umfang der erforderlichen Dokumentationsarbeiten fest.</p> <p>Sie erfassen und analysieren den innerbetrieblichen Arbeitsauftrag, um die Auftragsbearbeitung abzustimmen. Sie unterscheiden Arbeitsaufgaben, die nur von fachlich ausgewiesenen Personen durchgeführt werden dürfen, von Routineaufgaben ohne spezielle Befähigung.</p> <p>In Kenntnis der betrieblichen Abläufe treffen sie für die Servicearbeiten eine begründete Auswahl an Werkzeugen (<i>Standardwerkzeugsatz, Spezialwerkzeug</i>), Betriebs- und Hilfsstoffen (<i>Schmierstoff, Kühlmittel, Hydraulik und Bremsflüssigkeit</i>). Sie ermitteln den Materialbedarf an Betriebsstoffen, Hilfsstoffen und Ersatzteilen und erklären ihre spezifischen Bezeichnungen. Sie unterscheiden die für den Service zugrundeliegenden Regeln, Normen und Vorschriften beim Transportieren, Heben und Sichern von Fahrzeugen und Systemen und begründen ihre Notwendigkeit. Beim sicheren Umgang mit Betriebsstoffen ergreifen sie Maßnahmen zur Entsorgung und zum Recycling. Sie analysieren Prüfkriterien und erstellen Prüfpläne. Zur Durchführung der Servicearbeiten identifizieren sie die betrieblichen Qualitäts-, Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorgaben, um Gefahren für sich und andere zu erkennen und Fehler zu vermeiden.</p> <p>Sie ermitteln den Dokumentationsumfang für die durchgeführten Servicearbeiten und setzen Präsentationstechniken und -verfahren ein. Sie reflektieren Planung und Durchführung, um Qualitätsmängel im Arbeitsprozess zu erkennen und entwickeln eine positive persönliche Einstellung gegenüber ihrer Werkstattarbeit. Sie respektieren gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Anforderungen und leiten daraus eigene Wertvorstellungen ab.</p> |   |

# Europass-Zeugniserläuterung (für jede Fachrichtung)

|   |   |  |
|---|---|--|
|    | <b>Zeugniserläuterung<sup>(1)</sup></b> | <br>Deutschland |
| <b>1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)</b><br><b>Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf</b><br><b>Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin</b><br><b>- Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik</b>   |   |  |
| <b>2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)</b>  |   |  |
| Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtstatut  |   |  |
| <b>3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT</b>   |   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilen von Schadensumfängen</li> <li>• Instandhalten von Karosserien, Aufbauten, Fahrgestellen und Fahrwerken</li> <li>• Instandsetzen und Herstellen von verzetzten Systemen</li> <li>• Um- und Nachrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen</li> <li>• Herstellen und Aufbereiten von Oberflächen</li> <li>• Bedienen von Fahrzeugen, Systemen und Arbeitsmitteln</li> <li>• Außerbetriebnehmen und Inbetriebnehmen von fahrzeugtechnischen Systemen</li> <li>• Messen und Prüfen von Systemen</li> <li>• Durchführen von Instandhaltungsarbeiten</li> <li>• Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen</li> <li>• Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen</li> <li>• Instandsetzen von Fahrzeugen und Fügen von Bauteilen</li> <li>• Ausrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen</li> <li>• Anfertigen von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen</li> <li>• Prüfen, Pflegen und Schützen von Oberflächen</li> <li>• Kontrollieren und Übergeben von Fahrzeugen</li> <li>• Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen</li> <li>• Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen</li> <li>• Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit</li> <li>• Ergreifen von Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit</li> <li>• Einsetzen von Informations- und Kommunikationstechnologien zur betrieblichen und technischen Kommunikation</li> </ul> |   |  |
| <b>4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER</b>   |   |  |
| Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerinnen der Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik arbeiten in Karosserie- und Fahrzeugbaubetrieben sowie bei Fahrzeugherstellern in der Karosserie- und Fahrzeugbaureparatur, Instandhaltung, Aus-, Um- und Nachrüstung von Fahrzeugen und Karosserien, Oberflächenbearbeitung, Schadensbeurteilung und Kalkulation von Fahrzeugschäden im Handwerk und in der Industrie.  |   |  |
| <b><sup>(1)</sup> Erläuterung</b><br>Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtstatut. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 95/C 224/04 vom 15. Juli 1995 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildungstehenden Personen, Freiwilligen, Lehrlingen und Auszubildenden in der Gemeinschaft.<br><br>Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <a href="http://www.cedefop.eu.int/transparency">www.cedefop.eu.int/transparency</a><br>© Europäische Gemeinschaften 2002   |   |  |

| 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES  |   |
|---|---|
| <b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b><br>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer   | <b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b><br>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer   |
| <b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b><br>ESCED 354<br>Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet, vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)   | <b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b><br>100-92 Punkte = 1 = sehr gut<br>91 - 81 Punkte = 2 = gut<br>80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend<br>66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend<br>49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft<br>29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend<br><br>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich |
| <b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b><br>Geprüfter Kraftfahrzeug-Service-Techniker und Geprüfter Kraftfahrzeug-Service-Technikerin<br>Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin - Bachelor Professional im Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk<br>Industriemeister Industriemeisterin - Fachrichtung Metall<br>Kraftfahrzeugtechnikleistende Kraftfahrzeugtechnikleistendein - Bachelor Professional im Kraftfahrzeugschmelz-Handwerk<br>Staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen<br>Technischer Fachwirt/ Technische Fachwirtin   | <b>Internationale Abkommen</b><br>Gemeinsame Erklärungen über die grundsätzliche Vergleichbarkeit von Ausbildungsabschlüssen im beruflichen Bereich bestehen mit Österreich (vom 31.08.2005), Frankreich (vom 26.10.2004) und der Schweiz (vom 10.01.2021)  |
| <b>Rechtsgrundlage</b><br>Verordnung über die Berufsausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin (Fahrzeugbaumechaniker-ausbildungsverordnung - FzMechAusbV) vom ... (BGBl. I S. ...) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom ...)   |   |
| 6. ÖFFIZIELL ANERKÄNNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES   |   |
| <b>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</b><br>1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)<br>2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf<br>3. durch Externprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind   |   |
| <b>Zusätzliche Informationen</b><br><b>Zugang:</b> Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).<br><b>Ausbildungsdauer:</b> 3,5 Jahre.<br><b>Ausbildung im „Dualen System“:</b><br>Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine lernorientierte Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule; im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden. |   |
| <b>Weitere Informationen finden Sie unter:</b><br><a href="http://www.berufenet.arbeitsagentur.de">www.berufenet.arbeitsagentur.de</a><br><b>Nationales Europass-Center</b><br><a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a>   |   |

Quelle: [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index\\_berufesuche.php/profile/apprenticeship/kafahr23](https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/kafahr23)

## Konsensprinzip

„Das Bemühen um einen Konsens der Beteiligten ist ein wesentliches Element unserer Staats- und Verfassungsordnung und für die berufliche Bildung besonders kennzeichnend. (...)

Zukunftsorientierte Ausbildung muss von den an der Berufsbildung Beteiligten mitgetragen und umgesetzt werden. Deshalb ist der Konsens der Beteiligten ein Grundpfeiler des dualen Systems.“

(BIBB Hauptausschuss, 09.12.1985)

# Beteiligte im Neuordnungsverfahren

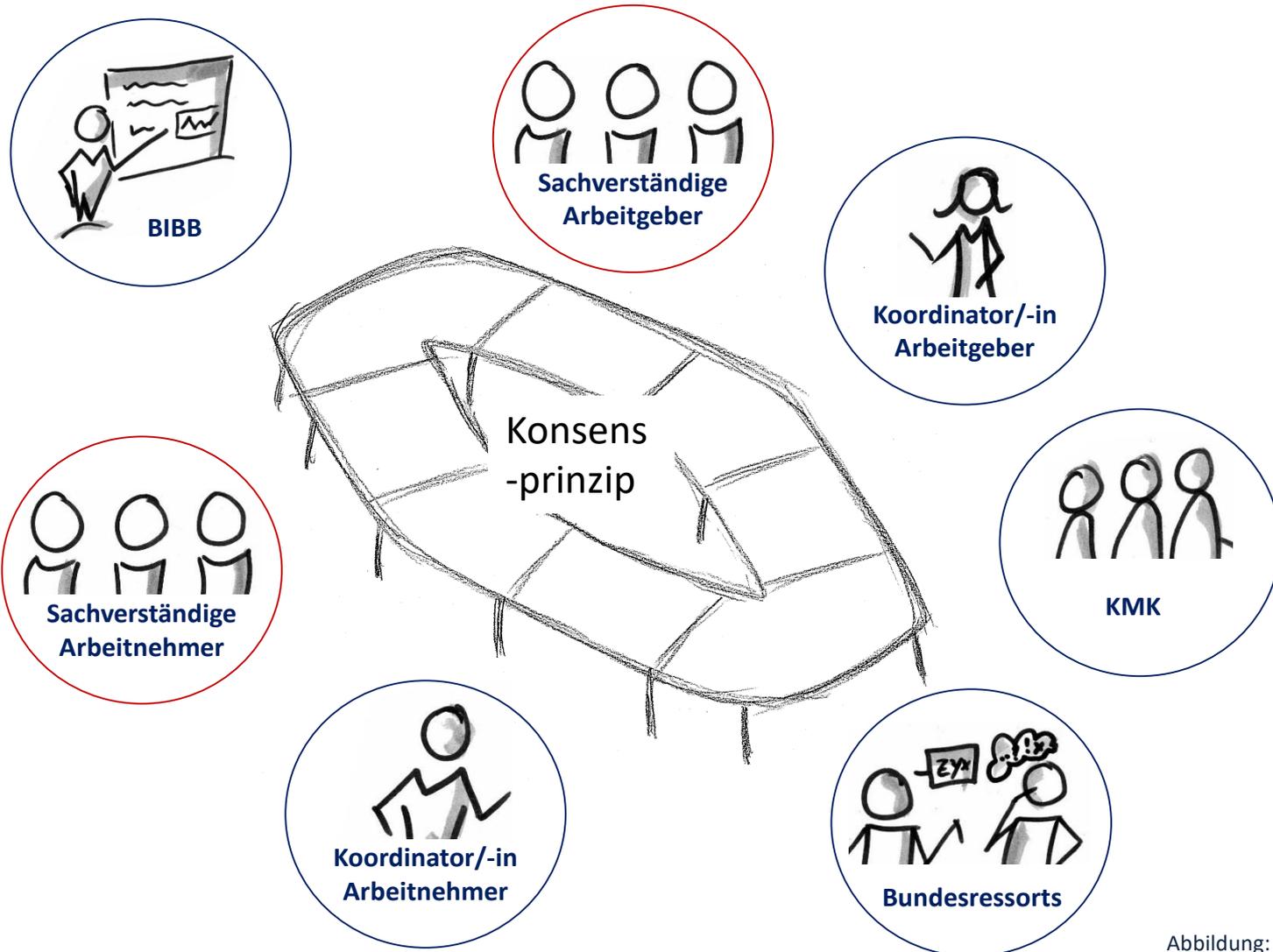
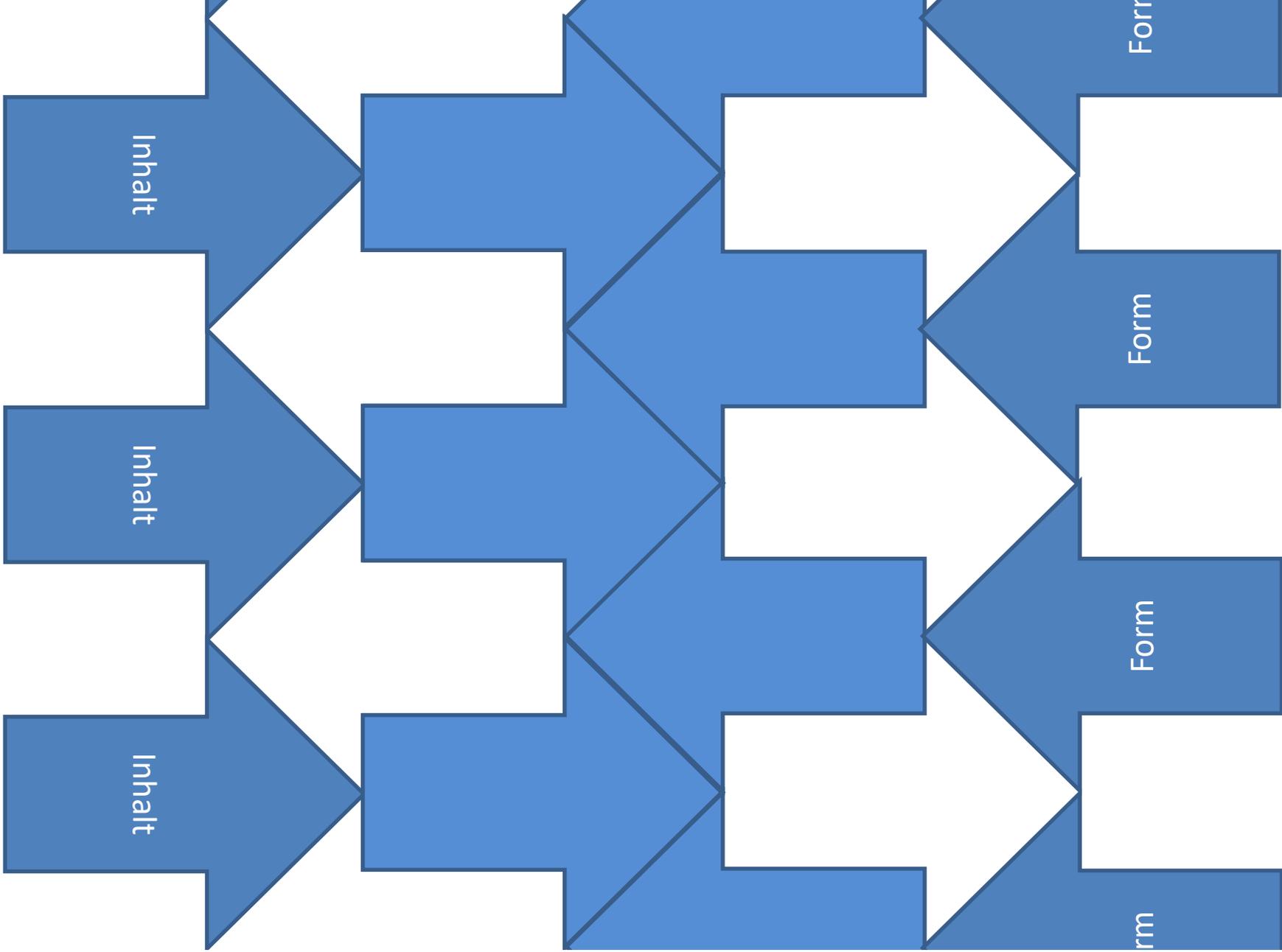


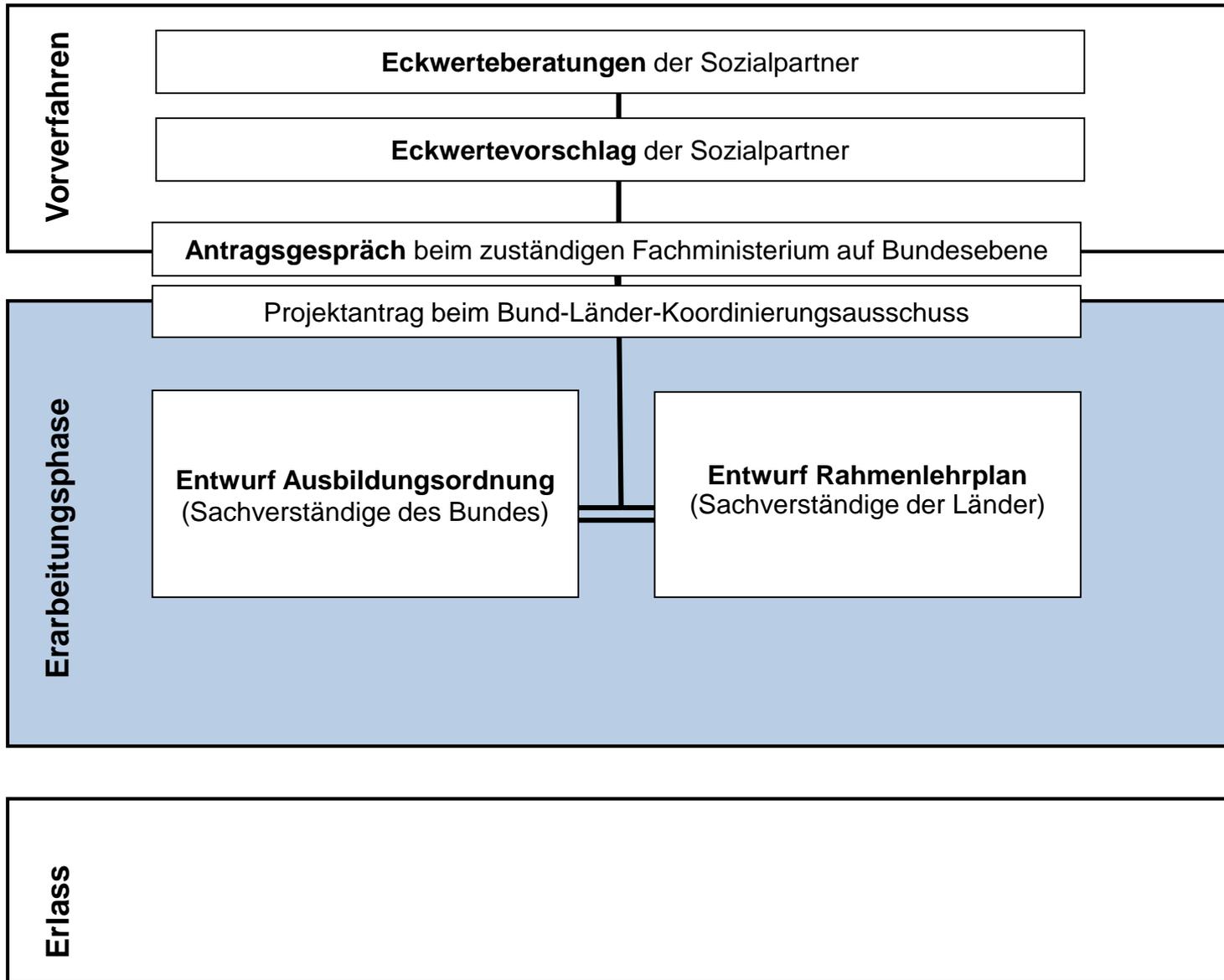
Abbildung: Ulrike Azeez, BIBB

# Akteure









## In die Ausbildung integrierte Sachkunde-INHALTE



- Kleben
- Klimaanlage in Kraftfahrzeugen
- Airbag und Gurtstraffer
- Arbeiten an Hochvoltsystemen im spannungsfreien Zustand – Stufe 2S
- Flüssiggasanlagen in Freizeitfahrzeugen \*
- Elektro-Fachkraft für festgelegte Tätigkeiten an 230/400-Volt-Anlagen und -Geräten in Caravans und Wohnmobilen \*

\* nur Fachrichtung „Caravan- und Reisemobiltechnik“

# Gestreckte Abschlussprüfung

Fachrichtung Caravan- und Reisemobiltechnik

| Fachrichtung<br>Karosserieinstandhaltungstechnik |        | Fachrichtung Karosserie- und<br>Fahrzeugbautechnik |        |    |
|--|--------|--|--------|----|
| 1. Arbeitsauftrag                                | Teil 1 | 1. Arbeitsauftrag                                  | Teil 1 | 1. |
| 2. Auftragsplanung                               | Teil 1 | 2. Auftragsplanung                                 | Teil 1 | 2. |
| 3. Kundenauftrag                                 | Teil 2 | 3. Kundenauftrag                                   | Teil 2 | 3. |
| 4. Karosserieinstandhaltungstechnik              | Teil 2 | 4. Karosserie- und Fahrzeugbautechnik              | Teil 2 | 4. |
| 5. <u>Wiso</u>                                   | Teil 2 | 5. <u>Wiso</u>                                     | Teil 2 | 5. |

## Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten

|   |   |    |
|---|---|----|
| 1. Prüfungsprodukt - 6 Stunden<br>auftragsbezogenes Fachgespräch - 15 Minuten                     | 1. Prüfungsprodukt - 6 Stunden<br>auftragsbezogenes Fachgespräch - 15 Minuten                     | 1. |
| 2. schriftlich – 90 Minuten   | 2. schriftlich – 90 Minuten   | 2. |
| 3. Arbeitsaufgabe + Dokumentation – 12 Stunden<br>situatives Fachgespräch – inkl. max. 20 Minuten | 3. Arbeitsaufgabe + Dokumentation – 14 Stunden<br>situatives Fachgespräch – inkl. max. 20 Minuten | 3. |
| 4. schriftlich - 180 Minuten  | 4. schriftlich - 180 Minuten  | 4. |
| 5. schriftlich - 60 Minuten   | 5. schriftlich - 60 Minuten   | 5. |

## Gewichtung der Prüfungsbereiche

|                       |                       |    |
|-----------------------|-----------------------|----|
| 1. 20 %               | 1. 20 %               | 1. |
| 2. 10 % (schriftlich) | 2. 10 % (schriftlich) | 2. |
| 3. 40 %               | 3. 40 %               | 3. |
| 4. 20 % (schriftlich) | 4. 20 % (schriftlich) | 4. |
| 5. 10 % (schriftlich) | 5. 10 % (schriftlich) | 5. |

## Zusatzqualifikation

„Arbeiten an Hochvoltkomponenten“

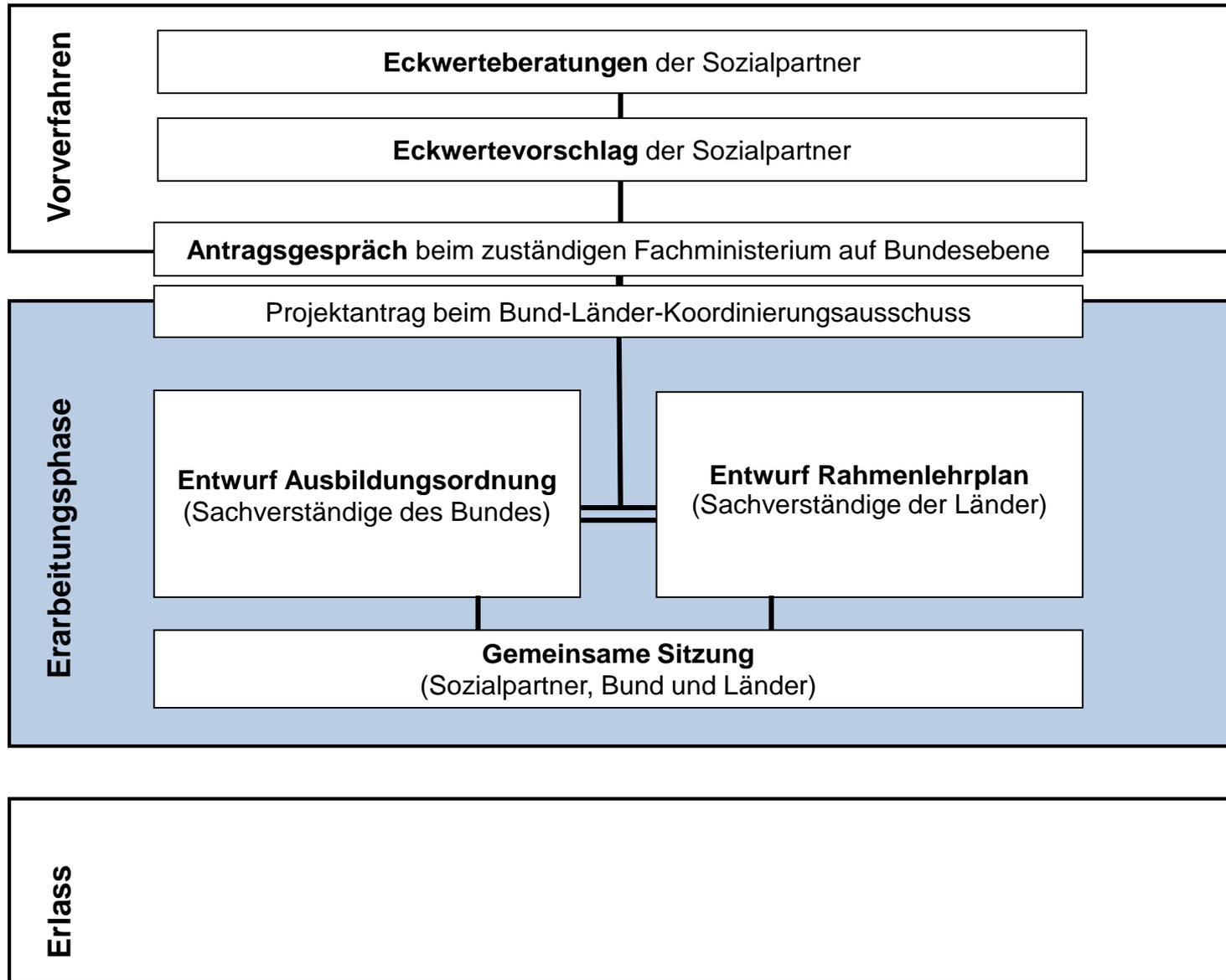
Details zu Anforderungen  
folgen nach Veröffentlichung  
im Bundesgesetzblatt!

## Zusatzqualifikation

„Arbeiten an Hochvoltkomponenten“

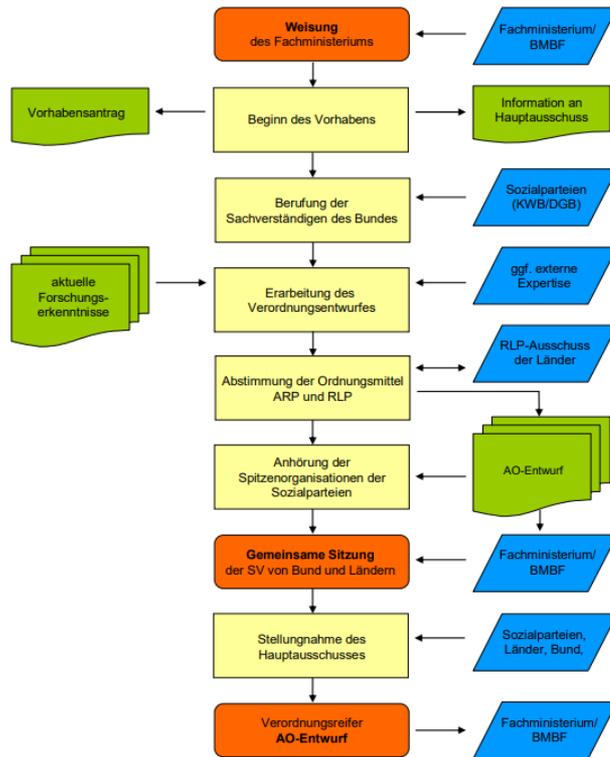
Details zur Prüfung folgen  
nach Veröffentlichung im  
Bundesgesetzblatt!

i.d.R. 12 Monate



# Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in Ordnungsverfahren

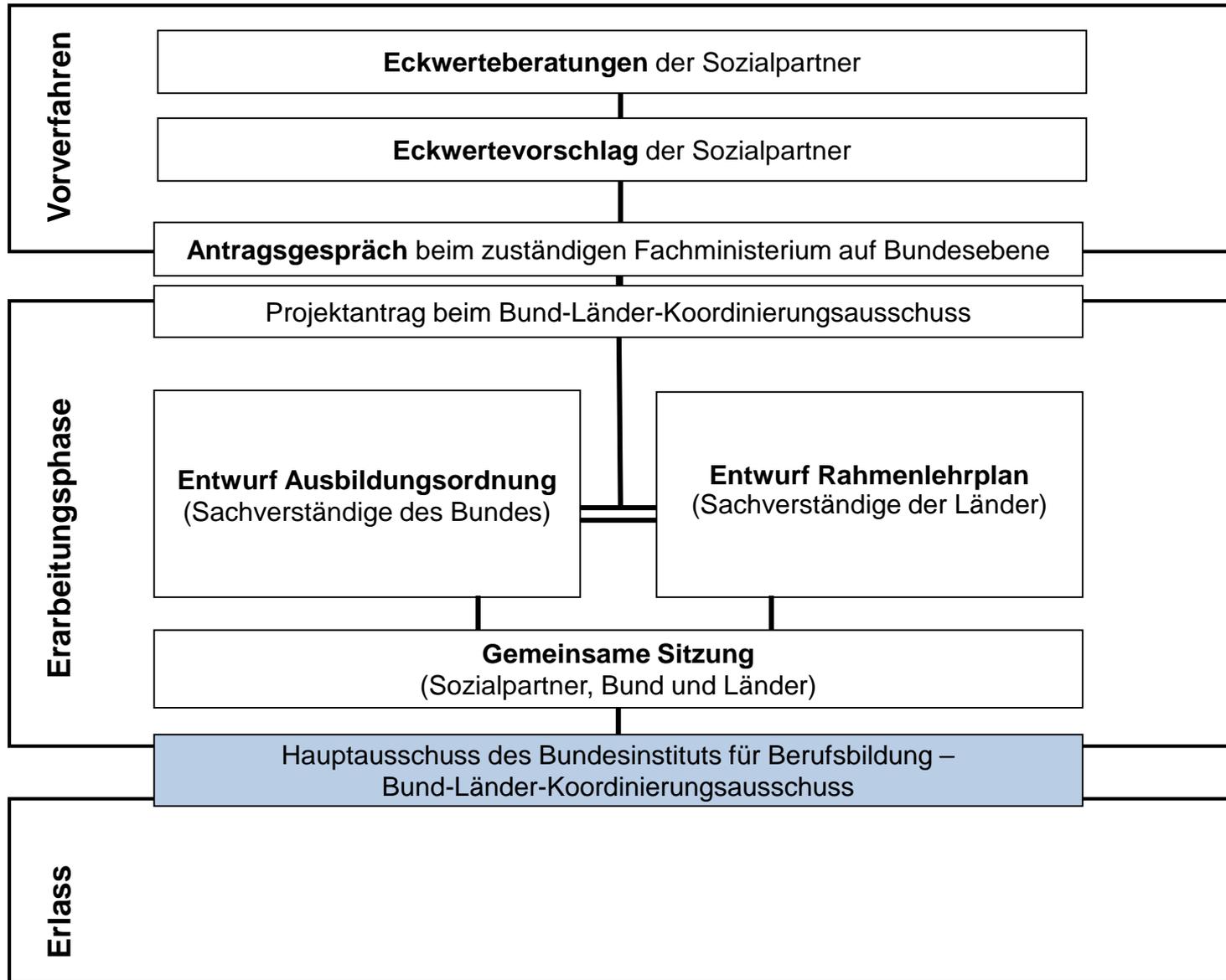
Anlage 1: Ablaufplan eines Ordnungsverfahrens ab Weisung



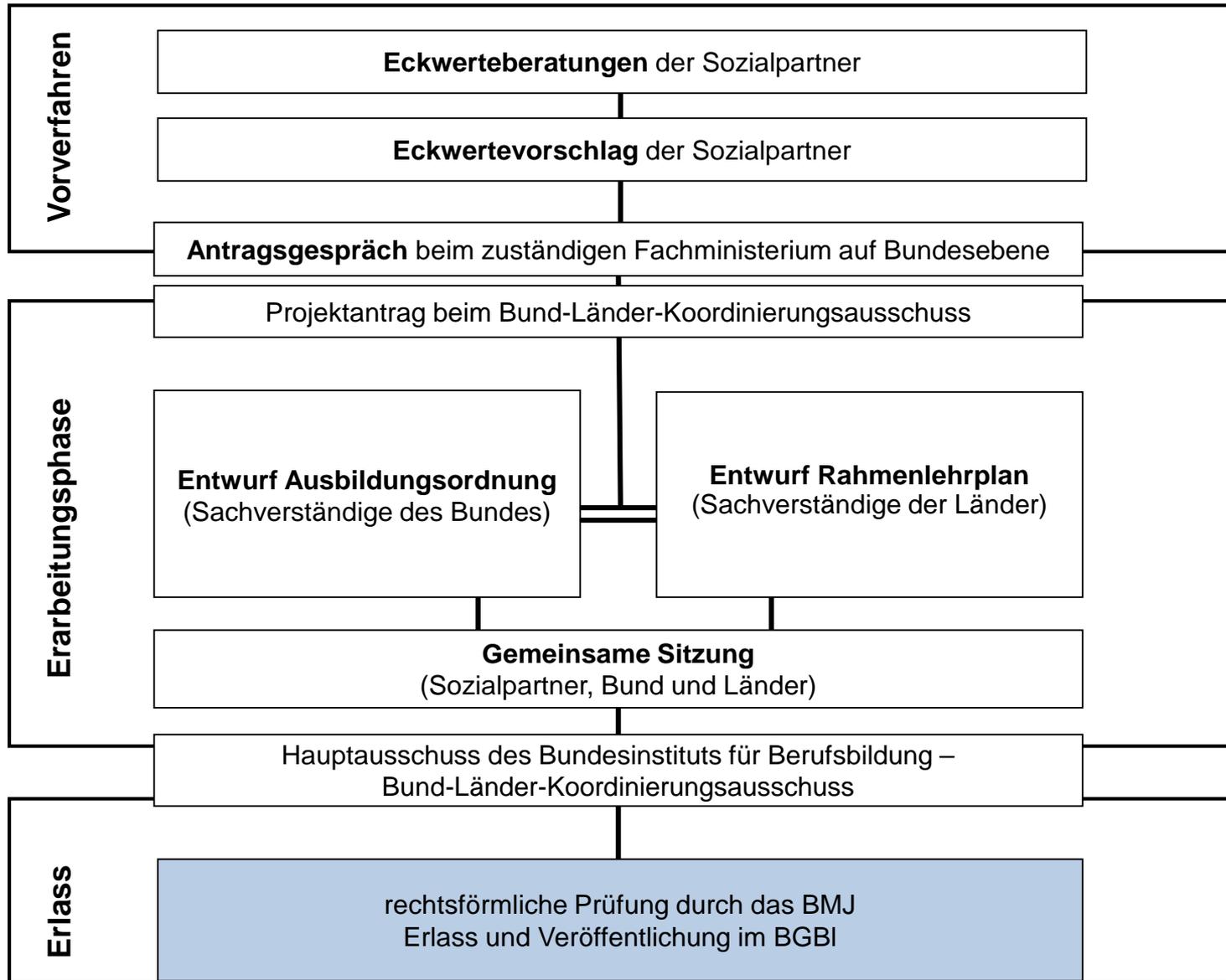
gemäß Hauptausschuss-Empfehlung 130  
des Bundesinstituts für Berufsbildung

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA130.pdf>

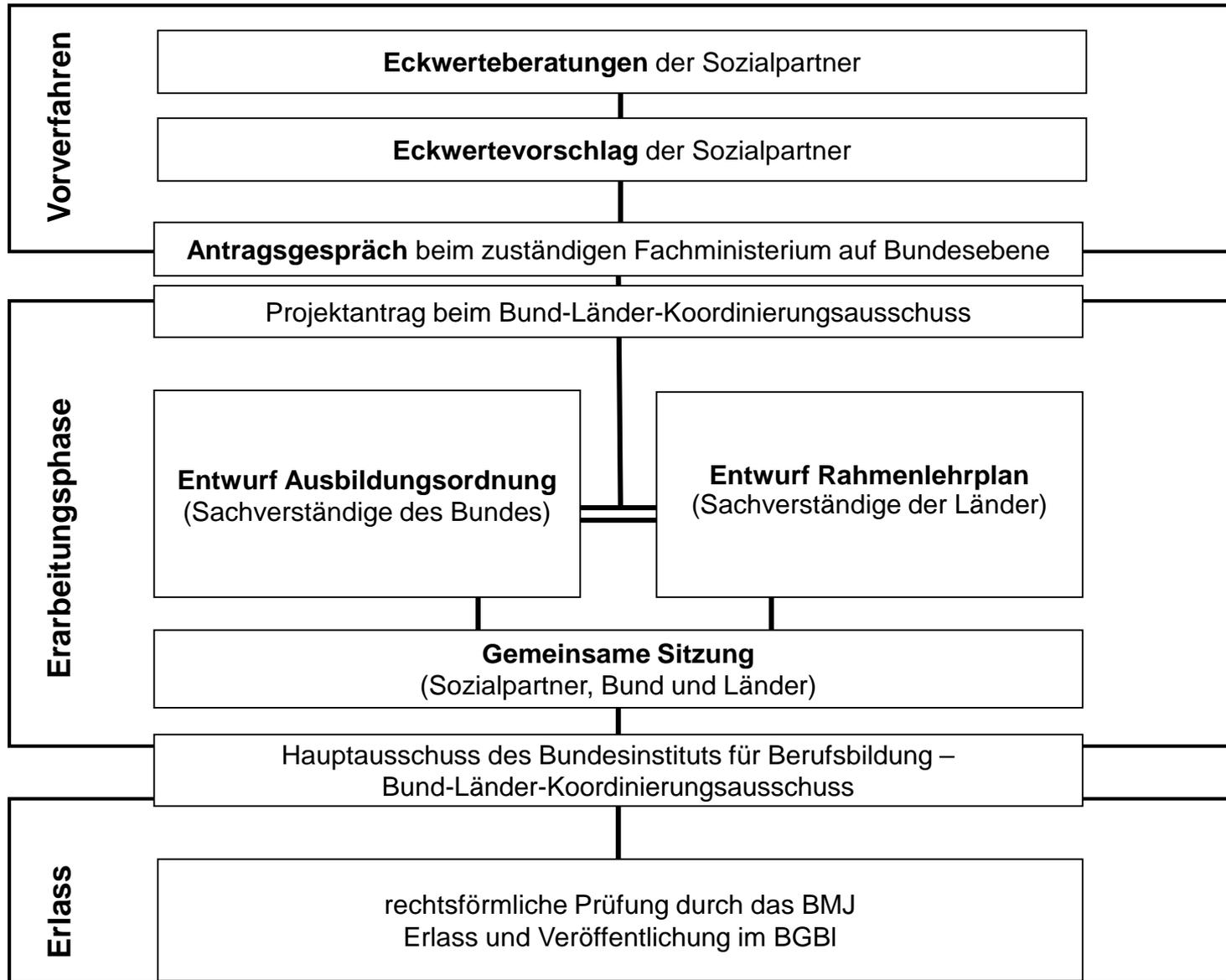
↑ i.d.R. 12 Monate ↓



↑  
i.d.R. 12 Monate  
↓



↑  
i.d.R. 12 Monate  
↓



# Ausbildung Gestalten (in Vorbereitung)



| Inhalt   |           |
|--|-----------|
| <b>Vorwort</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>1 Einleitung</b> .....  | <b>7</b>  |
| 1.1 Warum eine neue Ausbildungsverordnung? .....                         | 8         |
| 1.2 Was ist neu? .....   | 9         |
| 1.2.1 Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik (K) .....          | 9         |
| 1.2.2 Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik (KF) .....         | 9         |
| <b>2 Die Paragraphen der Ausbildungsverordnung – Erläuterungen</b> ..... | <b>11</b> |
| <b>3 Die Ausbildung im Betrieb</b> .....                                 | <b>25</b> |
| 3.1 Zielsetzung im Wochen .....  | 26        |
| 3.2 Der Ausbildungsrahmenplan – Erläuterungen .....                      | 28        |
| 3.3 Der betriebliche Ausbildungsplan .....                               | 35        |
| 3.4 Der schulische Ausbildungsrahmenplan .....                           | 36        |
| 3.5 Ausbildungsaufgabe – Beispiel .....                                  | 37        |
| <b>4 Überbetriebliche Ausbildung</b> .....                               | <b>59</b> |
| <b>5 Die schulische Ausbildung</b> .....                                 | <b>63</b> |
| 5.1 Der Rahmenlehrplan .....   | 64        |
| 5.1.1 Bildungsauftrag der Bundesländer .....                             | 64        |
| 5.1.2 Didaktische Grundätze .....  | 65        |
| 5.1.3 Bereichsspezifische Vorbemerkungen .....                           | 66        |
| 5.1.4 Lernfelder – Übersicht .....                                       | 68        |
| 5.2 Umsetzung des Rahmenlehrplans .....                                  | 80        |
| 5.2.1 Didaktische Lehrplanning .....                                     | 80        |
| 5.2.2 Lernsituationen im handlungsorientierten Unterricht .....          | 89        |
| 5.2.3 Bildungsangereicht .....   | 89        |
| 5.2.4 Dokumentieren von Lernsituationen .....                            | 90        |
| 5.2.5 Aufgaben von Lernsituationen .....                                 | 92        |
| 5.2.6 Beispiele: Umsetzung von Lernsituationen .....                     | 93        |

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Markus Bretschneider

Arbeitsbereich 2.3 Gewerblich-technische Berufe

Telefon: 0228 / 107 - 1002

E-Mail: [bretschneider@bibb.de](mailto:bretschneider@bibb.de)

